

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes sieht Änderungen des Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) und des BVL-Errichtungsgesetzes (BVLG) vor. Kern der Änderung im VSchDG ist die Verankerung eines Auskunftsanspruchs für Behörden gegenüber Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten. Die weitere Änderung betrifft das BVLG: dem BMELV soll ermöglicht werden, das BVL mit Aufgaben des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu beauftragen, insbesondere im Bereich der EU-weiten Behördenkooperation.

Die Wettbewerbszentrale gehört zu den nach dem UWG sowie dem UKlaG klagebefugten Einrichtungen und nimmt als unabhängige und branchenübergreifende Institution der Wirtschaft für fairen Wettbewerb gerne die Gelegenheit wahr, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Zu Art. 1 Nr. 1 bbb) des Gesetzesentwurfs (Auskunftsanspruch für Behörden)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die behördlichen Befugnisse in § 5 Abs. 1 VSchDG mit einem Auskunftsanspruch für zuständige Behörden gegenüber Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten zu ergänzen. Der Auskunftsanspruch ist an den bestehenden Auskunftsanspruch klagebefugter Einrichtungen gemäß § 13 UKlaG angelehnt.

In der Begründung heißt es hierzu auf Seite 11

Wettbewerbszentrale

„Dadurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden zumindest über die Instrumentarien verfügen, die mit denjenigen klagebefugter Einrichtungen und Verbände nach dem Unterlassungsklagengesetz vergleichbar sind.“

Die Wettbewerbszentrale hält es grundsätzlich für sachdienlich, die nach dem VSchDG zuständigen Behörden mit einem Auskunftsanspruch auszustatten, um insbesondere den Informationsersuchen ausländischer Behörden nachkommen zu können. Es wird auch für zweckmäßig angesehen, den Anspruch an den bestehenden Auskunftsanspruch in § 13 UKlaG anzulehnen.

Tatsächlich geht der vorgesehene behördliche Auskunftsanspruch jedoch über die Befugnisse von klagebefugten Einrichtungen hinaus.

So besteht für klagebefugte Einrichtungen der Auskunftsanspruch nach § 13 UKlaG gemäß Absatz 1 nur dann

„...wenn die Stelle oder der Wettbewerbsverband schriftlich versichert, dass diese Angaben

- 1. zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 1 oder § 2 benötigt werden und*
- 2. anderweitig nicht zu beschaffen sind.*

...“

Damit sollen nicht erforderliche Ersuchen und Anfragen, welche für Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste zeit- und kostenintensiv sind, vermieden werden. Diese sinnvolle Einschränkung sieht der vorgeschlagene behördliche Auskunftsanspruch jedoch nicht vor.

Um unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden und zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Ansprüchen von Behörden und klagebefugten Einrichtungen wird vorgeschlagen, den Auskunftsanspruch für Behörden enger an § 13 UKlaG anzulehnen und mit weiteren Voraussetzungen zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag

Nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 wird folgender Satz eingefügt:

Der Auskunftsanspruch besteht nur dann, wenn die Behörde schriftlich versichert, dass diese Angaben

1. zur Durchsetzung einer Aufgabe nach § 4 benötigt werden und
2. anderweitig nicht zu beschaffen sind.

Berlin, den 25. November 2008

Kontakt

Wettbewerbszentrale Büro Berlin

RAin Jennifer Beal

Danckelmannstr. 9

14059 Berlin

Telefon: 030 – 326 5656

Telefax: 030 – 326 5655